

STATUTEN

des Vereins Reporter ohne Grenzen

Österreichische Sektion von Reporters sans frontières

Fassung vom 08.03.2021

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Reporter ohne Grenzen“ und ist die autonome „Österreichische Sektion von ‚Reporters sans Frontières‘“. Sein Sitz ist in Wien. Er ist national und international tätig

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt unter Berufung auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948) der Vereinten Nationen die Verteidigung des uneingeschränkten und unangefochtenen Rechts Medien- und Meinungsfreiheit, und auf dieser Grundlage Informationen und Ideen mit allen Kommunikationsmitteln der Berichterstattung ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen, zu vertreten und zu verbreiten
2. Er beschränkt sich auf gemeinnützige Betätigung (im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung), verfolgt keinerlei ideologischen oder parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel dienen alle geeigneten Maßnahmen
 - a) zur Schärfung/Sensibilisierung der öffentlichen Wahrnehmung der Situation von Berichterstatlern und Medien, die in Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, bedroht oder verfolgt werden
 - b) die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung diesbezüglicher Informationen
 - c) die Unterstützung bedrohter Berichterstatler/-innen und Medien mit friedlichen Aktionen und, unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, die für gleiche Ziele wirken
 - d) die tätige solidarische Unterstützung verfolgter Berichterstatler/-innen und deren Angehörigen mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Medien- und Meinungsfreiheit zu schützen und zu fördern.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - d) Erträge aus Sachleistungen, im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässigen Veranstaltungen bzw. unentbehrlichen Hilfsbetrieben

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ausübende, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Ausübende Mitglieder sind jene, die sich ideell oder aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die mit materiellen oder Sachleistungen die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein und seinen Zweck verdient gemacht haben
3. Beginn der Mitgliedschaft
 - a) Der Beitritt von ausübenden und fördernden Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - b) Über die Aufnahme von ausübenden und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen
 - c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung. Er kann jederzeit erfolgen und bewirkt keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge
- b) Streichung bei Zahlungsrückstand
- c) Die Mitgliedschaft kann zusätzlich erlöschen durch Nichterfüllung oder Beendigung der zugesagten Förderverpflichtung
- d) Ausschluss eines ausübenden oder fördernden Mitgliedes. Er erfolgt durch den Vorstand bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder dessen Statuten oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Auch die Ehrenmitgliedschaft kann unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden
- e) Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- f) Auflösung des Vereins

§. 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Aktivitäten des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
3. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. zur Erbringung der zugesagten Förderleistung verpflichtet

§ 6. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§8)
- c) die Rechnungsprüfer/-innen (§9)
- d) das Schiedsgericht (§10)
- e) die Geschäftsführung (§11)
- f) der Beirat (§12)

Ihre Funktionsperiode währt bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich

§ 7. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet als Mitgliederversammlung mindestens alle vier Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt
2. Eine Generalversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen

Zeitpunkt und Ort werden vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung öffentlich verlautbart. Eine Verlautbarung auf der Website des Vereins gilt als öffentliche Verlautbarung

2. Der Generalversammlung obliegen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten (d-g nur bei Neuwahlen):
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Annahme der Tagesordnung

- c) Berichte des Vorstands
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer/-innen

 - e) Entlastung des Vorstands

 - f) Neuwahlen des Vorstands

 - g) Neuwahlen der Rechnungsprüfer/-innen

 - h) Anträge

 - i) Erstmalige Wahl der Mitglieder des Beirats

 - j) Allfälliges
Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung bzw. lädt den/die Antragsteller/-in zu einer Neuformulierung ein. Abgelehnt werden dürfen nur Anträge, die den Statuten, der Geschäftsordnung oder dem Zweck und Ziel des Vereins widersprechen
4. Ad hoc Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sind nach Beschluss der Versammlungsteilnehmer/-innen zulässig
5. Bei der Generalversammlung sind alle ausübenden und fördernden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind nur Vorstands- und Ehrenmitglieder mit aufrechter Mitgliedschaft. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts von einem anwesenden Vorstandsmitglied vertreten lassen
6. Die Generalversammlung ist nichtöffentlich und zum angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/-innen beschlussfähig
7. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fragen, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich

8. Versammlungsleiter sind die Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung ihre Stellvertreter/-innen. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Teilnehmer/-in mit der längsten Mitgliedschaft oder das älteste Mitglied als Vorsitzenden

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
 - a) aus dem/der Vorsitzenden (Bezeichnung: Präsident) und deren Stellvertretern/innen
 - b) dem/der Schriftführer/-in und dessen/deren Stellvertretern/-innen
 - c) dem Kassier/-erin und dessen/deren Stellvertretern/-innen
2. Seine Funktionsperiode währt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich
3. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens soweit dies in § 11 nicht der Geschäftsführung übertragen ist
 - d) die Übertragung bestimmter Aufgaben an die/den Vorstandsvorsitzende/n oder anderen VorstandsmitgliedernEr kann sich eine Geschäftsordnung geben
4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Auf Antrag eines/einer stimmberechtigten Teilnehmers/-in kann die Durchführung per geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschlossen werden
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
6. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, ihren Rücktritt erklären. Dieser wird erst mit Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers bzw. mit Neuwahl wirksam. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt zudem analog §4
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
8. Der Vorstand

- a) hält zur Erledigung der Geschäfte bei Bedarf Sitzungen ab, die von den/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von ihren Stellvertretern/-innen, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung mündlich oder schriftlich einberufen werden
 - b) Er fasst - unter Vorsitz des/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung ihrer Stellvertreter/-innen, sind auch diese verhindert, des an Jahren ältesten Vorstandsmitglieds oder jenem mit der längsten Mitgliedschaft - seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende
 - c) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/-innen und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind
 - d) Ist die Durchführung einer Sitzung nicht möglich, können erforderliche Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg (z.B. elektronisch) gefasst werden; sie sind jedoch bei der nächsten Sitzung zu ratifizieren
9. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/-innen. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung das an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenes mit der längsten Mitgliedschaft als Vorsitzende/n
10. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Den Verein verpflichtende Schriftstücke, wie: Urkunden, Vereinbarungen und Verträge sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in, sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassier/-erin, bzw. deren Stellvertreter, gemeinsam zu unterfertigen
11. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, auf eigene Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
12. Dem/der Schriftführer/-in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands
12. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich

§ 9. Die Rechnungsprüfer/-innen

1. Die beiden paritätischen Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung in getrennter Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein bzw. werden. Eine Wiederwahl ist möglich Ihre Funktionsperiode entspricht jener des Vorstands
2. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt es, darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und Beschlüsse verwendet wird. Sie haben jederzeit das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu allen Unterlagen des Rechnungswesens, der Konto- und Kassenstände und des Rechnungsabschlusses. und der die laufende Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, berichten an die Generalversammlung und stellen gemeinsam den Antrag auf Entlastung des Vorstands
3. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8.4 und 5

§ 10. Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf dem Vorstand namhaft gemachten ausübenden Vereinsmitgliedern zusammen und wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter/-innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ausübendes Mitglied zum/zur Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Statuten und Beschlüssen des Vereins
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem/der Betroffenen das Recht zu, seine/ihre Angelegenheit schriftlich vor die nächste Generalversammlung zu bringen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin bleibt das Verfahren suspendiert

§ 11. Die Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die wirtschaftliche Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlags;

- b) Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - c) Führung und Verwaltung des Personals des Vereins.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand jeweils für eine Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt. Sie hat sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung sowie an eine allenfalls vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung zu halten und dem Vorstand regelmäßig über alle Geschäfte zu berichten.
 3. Jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Geschäftsführung. Soweit dies für die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins zweckmäßig ist, sind die Geschäftsführer/-innen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 12. Der Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der dem Vorstand beratend zur Seite steht und aus mindestens 5 Beiratsmitgliedern aus dem Kreis der ausübenden Mitglieder oder Ehrenmitglieder sowie auch Dritter (Nicht-Mitglieder) besteht, welche im Bereich des Journalismus, der Wissenschaft und der Strafrechtspflege, insbesondere mit internationalem Bezug auf die Verfolgung von Journalisten in jenen Ländern, in denen eine Verfolgung von Journalisten stattfindet, sowie Persönlichkeiten, die im Bereich des Europarates tätig sind oder tätig waren.
2. Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer/-innen können nicht Beiratsmitglieder sein, mit Ausnahme des/der Vorstandsvorsitzenden, welche(r) stets kooptiertes Mitglied des Beirats ist.
3. Der Beirat hat eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Vorsitzende/n-Stellvertreter/-in, welche von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Beiratsvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Vorstands.
4. Die Mitglieder des Beirats werden erstmalig von der Generalversammlung gewählt. In weiterer Folge benennt bei Ausscheiden eines Mitgliedes das ausscheidende Mitglied (durch Zeitablauf oder Rücktritt) eine/n Nachfolger/-in, diese/r kann vom Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 abgelehnt werden und muss derselben Interessengruppe wie das ausscheidende Mitglied angehören. Jedenfalls endet die Funktion der Beiratsmitglieder nach 4 Jahren, wobei eine Wiederbenennung (durch ein anderes Beiratsmitglied) für weitere 5 Jahre zulässig ist; die Wiederbenennung ist auch mehrfach zulässig.

5. Die Wahl des /der Vorsitzenden sowie des/der Vorsitzenden-Stellvertreter/-in gilt für zwei Jahre, mindestens jedoch bis zur Wahl deren Nachfolger/-in. Wiederwahl ist möglich.
6. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands
 - b) Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Projekte zur eigenständigen Bearbeitung übertragen
 - c) Der Beirat unterstützt den Verein insbesondere dadurch, Sponsoren und Spender für den Verein zu gewinnen sowie durch einschlägige Publikationen zu einer Schärfung und Sensibilisierung der öffentlichen Wahrnehmung der Situation von Berichterstattern und Medien, die in Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, bedroht oder verfolgt werden, beizutragen.
7. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom/vor der Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Beiratsvorsitzenden-Stellvertreter/-in, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen. Eine Beiratssitzung hat auch stattzufinden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies schriftlich verlangen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
9. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Beiratsvorsitzende. Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal 2 andere Mitglieder vertreten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder physisch anwesend sind.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt freiwillig oder durch die für das Vereinswesen zuständige Behörde
2. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

3. Im Falle der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des begünstigen Zwecks hat die dazu einberufene Generalversammlung über die weitere Verwendung der Bestände der Sammlung und über das vorhandene Vereinsvermögen zu bestimmen und sie an gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung zu übergeben, die gleichen oder vergleichbaren Zwecken dienen

§ 14. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.